

Gliedstaat der Republik. Der Wiener Gemeinderat ist zugleich Landtag. Die Landtagssitzungen finden gesondert von den Gemeinderatssitzungen unter dem Vorsitz eines eigenen Präsidenten statt. Der Bürgermeister ist zugleich Landeshauptmann, das heißt Chef der Landesregierung, der Stadtsenat ist zugleich die Landesregierung. Die Gemeinde hat die Agenden der früheren selbständigen Landesverwaltung, die vorwiegend auf dem Fürsorgegebiet lagen, übernommen.

Auf Grund der Bestimmungen der Bundesverfassung ist der gewählte Landeshauptmann auch Chef der Bundesverwaltung zweiter Instanz. Der städtische Magistrat besorgt also auch diese Agenden. Der Instanzenzug im Verwaltungsverfahren ist durch eigene Verfassungsbestimmungen gesichert. Hervorzuheben ist, daß der Stadtsenat im selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde Berufungsinstanz gegen die Entscheidungen des Magistrats ist. Wien ist also Gemeinde, politischer Bezirk und Land zugleich. Das ist wichtig, weil dem Wiener Gemeinderat als Landtag natürlich dieselben Rechte wie allen andern Landtagen zustehen, vor allem das Recht der Gesetzgebung, soweit es nicht dem Nationalrat vorbehalten ist. Die Wiener Steuern werden also im Gemeinderat als Landtag beschlossen. Die Bundesregierung hat allerdings so wie gegenüber allen andern Landtagen ein Einspruchsrecht.

Eine bedeutende Erweiterung hat die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz des Landes Wien dadurch erfahren, daß am 1. Oktober 1925 neue Bestimmungen der Bundesverfassung über die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern in Kraft getreten sind.

Die Erlangung dieser weitgehenden Freiheit und Unabhängigkeit Wiens ist einer der größten Erfolge sozialdemokratischer Politik der Umsturzjahre. Er hat die sozialdemokratische Gemeindepolitik, vor allem eine neue Finanzpolitik möglich gemacht.

Die Finanzpolitik.

Vor dem Kriege zog die Gemeinde Wien wie alle größeren Gemeinden Österreichs ihre Einnahmen in der Hauptsache aus Umlagen auf die staatliche Mietzinssteuer. Die Mietsteuern betragen nahezu die Hälfte aller Wiener Einnahmen. (Vierzig Prozent des Friedenszinses waren Steuern für Staat, Land und Gemeinde.) Daneben lieferte eine Verzehrungssteuer auf Fleisch, Alkohol usw. ein Neuntel der Gemeindeeinnahmen. Ein Fünftel der Einnahmen erlangte die Gemeinde damals durch den Reingewinn, den die städtischen Monopolbetriebe (Gaswerke, Elektrizitätswerke und Straßenbahnen) sowie die Gebarung der Trinkwasserleitung brachten. Neben diesen Einnahmen spielten die Umlagen auf gewisse staatliche Steuern eine geringere Rolle. Die große Tat der sozialdemokratischen Finanzverwaltung ist vor allem die, daß sie dieses ganze System beseitigte. Die alte Mietzinssteuer, die infolge der Geldentwertung bedeutungslos geworden war, wurde schließ-

lich ganz aufgehoben. Dieselbe Entwicklung nahm die Verzehrungssteuer. Die städtischen Monopolbetriebe werden grundsätzlich so geführt, daß sie zwar ihre Selbstkosten decken und in der Zeit, in der Anleihen abgeschlossen waren, die Gelder für die dringendsten Investitionen aufbrachten, aber keinen Reingewinn an die Gemeindekasse abzuführen haben. Die Umlagen auf die staatlichen Steuern wurden durch Bundesgesetze mit gewissen, ganz bedeutungslosen Ausnahmen (zum Beispiel Wettrennststeuer) verboten. So mußte die sozialdemokratische Gemeinde ein vollkommen neues Steuersystem aufbauen. Diese Aufgabe war um so schwerer, als die Christlichsozialen im Mai 1919 leere Kassen hinterlassen hatten, in denen kaum das Gehalt für den nächsten Monat enthalten war. Die Ausgaben schwollen infolge der Geldentwertung rasch an, während die Einnahmen auf Grund des alten Systems damit nicht Schritt halten konnten und die alte Verwaltung aus demagogischen Rücksichten keinerlei Erhöhungen mehr vornehmen wollte. Sie hatte lieber vorgeschlagen, das Gaswerk in eine Aktiengesellschaft zu verwandeln und 40 Prozent davon den Banken zu übergeben.

Das neue Steuersystem.

Das Problem war, die alten Steuern durch neue abzulösen, deren Ertrag sich mit der zunehmenden Geldentwertung automatisch steigert, ohne daß die breiten Massen drückend belastet werden, und die in kurzen Terminen fällig gemacht werden können und abrechnungsreif sind. Soweit nur irgend möglich, mußte jede Art von Luxus besteuert werden, schon aus sozialen Gründen, um in einer Zeit, in der Hunderttausende verelendeten, den kleinen Kreis neuer Reicher, der ein üppiges Leben führte, wenigstens dabei auch für die Allgemeinheit tributpflichtig zu machen.

Das Steuersystem ist wiederholt überprüft worden. Manche Steuern wurden mehrmals erhöht, andere wieder verringert.

Am Ende des Jahres 1928 gab es folgende Gemeindesteuern in Wien:

A. Steuern auf Luxus und besonderen Aufwand.

1. Lustbarkeitsabgabe. Sie ist entweder im Verhältnis zum Eintrittspreis bestimmt oder pauschaliert. Steuerfrei sind Veranstaltungen, deren gesamter Reinertrag einem wohlthätigen Zweck allgemeiner Natur zufließt, wenn dieser zugeführte Betrag das Doppelte der entfallenden Abgabe erreicht hat, ferner Vorführungen für Schüler zu Bildungszwecken ohne Erwerbsabsicht. Außerdem können von Fall zu Fall Vorführungen, die ausschließlich oder doch vorwiegend wissenschaftlichen oder Bildungszwecken dienen, von der Abgabe ausgenommen werden. Die Höhe der Abgabe schwankt zwischen 5 Prozent (bei Theateraufführungen mit gesprochenem Worte, Opernaufführungen), 7 Prozent (bei Konzerten und Lichtbildervorträgen) und 33 $\frac{1}{3}$ Prozent (bei Pferderennen, Box- und Ringkämpfen). Bei Operettenaufführungen und Revuen beträgt die Steuer 10, für Tanzkurse, Zirkus und Varieté 23, für sportliche Veranstaltungen 26, für Kinotheater und Bälle 28 $\frac{1}{2}$ Prozent. In berück-

sichtigungswürdigen Fällen kann der Stadtsenat den Kinos Steuerermäßigungen bis auf 10 Prozent, für Zirkus und Varietés bis auf 15 Prozent gewähren. Sportveranstaltungen, deren Bruttoeinnahmen höchstens 100 Schilling betragen, zahlen nur eine 10prozentige Abgabe. Die Steuersätze sind vom Hundert gerechnet. Beträgt zum Beispiel der Kartenpreis 10 Schilling, so ist die Steuer in Sprechtheatern 50 Groschen. Werden Theaterkarten mit einem Aufschlag auf den Vollpreis verkauft, so ist ein Viertel des Aufschlages außer der normalen Abgabe als Steuer abzuführen. Werden die Karten unter dem Vollpreis verkauft oder verschenkt, so ist die Steuer dennoch entsprechend dem Vollpreis zu entrichten. Freie Volksbühnenorganisationen, die von der Gemeinde subventioniert werden, genießen überdies eine Steuerermäßigung für die von ihnen abgegebenen Karten.

Eine Pauschalbemessung der Abgabe findet in der Regel bei Einzelveranstaltungen (Festen, Bällen und dergleichen) statt. Die Höchstsumme der Abgabe beträgt in diesem Falle 10.000 Schilling für den Abend. Solcher Einzelveranstaltungen gibt es jährlich mehr als 20.000. Auf Steuerverkürzungen steht eine bis zum Fünffachen reichende Geldstrafe, allenfalls bis zu vier Wochen Arrest. Der Ertrag dieser Steuer belief sich im Jahre 1927 auf 15'8 Millionen Schilling.

2. Abgabe von Nahrungs- oder Genußmitteln. Sie wird für die Verabreichung genußfertiger Nahrungs- oder Genußmittel im Betrieb eines Erwerbsunternehmens eingehoben, das sich durch höhere Preise, die Kreise der Kundschaft, die Ausstattung, die bevorzugte Lage des Lokals oder nach dem gebotenen Komfort von Unternehmungen der gleichen Betriebsart hervorhebt. Es genügt für die Abgabepflicht, daß auch nur eines dieser Merkmale vorhanden ist. Es darf jedoch von Unternehmungen derselben Branche höchstens ein Drittel aller Wiener Betriebe abgabepflichtig erklärt werden. Über die dauernde oder zeitweilige Abgabepflicht eines solchen Betriebes oder eines Teiles eines solchen entscheidet der Magistrat nach freiem Ermessen. Nachtlokale, Konzertcafés und dergleichen unterliegen unbedingt dieser Abgabe, ebenso alle Lokale, die aus Anlaß von der Lustbarkeitsabgabe unterliegenden Veranstaltungen Nahrungs- oder Genußmittel verabfolgen. Die Abgabe darf 15 Prozent des für die verabfolgten Nahrungs- oder Genußmittel erzielten Entgeltes nicht übersteigen und ist je nach dem Grad und der Anzahl der für die Abgabepflicht maßgebenden Merkmale abzustufen. Über die Höhe der Abgabe entscheidet der Magistrat. Nachtlokale, Konzertcafés und dergleichen sowie alle Lokale, soweit sie aus Anlaß von der Lustbarkeitsabgabe unterliegenden Veranstaltungen Nahrungs- oder Genußmittel verabfolgen, unterliegen der Abgabe jedenfalls im Ausmaß von 15 Prozent. Die Abgabe wird in Hundert gerechnet; sie beträgt daher bei dem Satz von 15 Prozent drei Dreiundzwanzigstel der Bemessungsgrundlage. Die Abrechnung und Einzahlung erfolgt halbmonatlich, bei Einzelveranstaltungen innerhalb acht Tagen. Der Steuerertrag im Jahre 1927 war 14'3 Millionen Schilling.

Daß es sich hier nicht, wie oft behauptet wird, um eine allgemeine Steuer handelt, zeigt am besten die Tatsache, daß nach dem Stande von Mitte April 1928, abgesehen von den Nachtlokalen, Bars und Konzertlokalen, die steuerpflichtigen Betriebe nur einen kleinen Bruchteil der gesamten in Betracht kommenden Unternehmungen ausmachten und die mit dem Höchstsatz von 15 Prozent besteuerten wieder nur ein kleiner Teil davon waren.

Hier eine Übersicht, in der unter den steuerpflichtigen Unternehmungen, die Nachtlokale und Konzertlokale, die unbedingt 15 Prozent zahlen, nicht mitgezählt sind:

	Zahl der vor- handenen Unternehmungen	Zahl der steuer- pflichtigen Unternehmungen	Davon mit 15% besteuerte Betriebe
Gasthäuser	3.623	616	6
Kaffeehäuser	1.154	282	3
Zuckerbäcker	876	216	2
Zuckerwarenverschleißer	2.500	481	.
Delikatessenhandlungen u. dgl.	50.000	258	.
Spirituosenschenker	860	163	.
Selcher	1.943	10	.

3. Abgabe vom Verbrauch von Bier. Als zu Ende des Jahres 1926 die Länder verpflichtet wurden, ein Drittel der Kosten der Notstandsunterstützung für die Arbeitslosen zu übernehmen, wurde ihnen zur Deckung der mit dieser Beitragspflicht verbundenen Ausgaben die Ermächtigung erteilt, Abgaben vom Verbrauch von Bier einzuheben. Von dieser Ermächtigung hat das Land Wien gleich allen andern Ländern der Republik Gebrauch gemacht. Als Verbrauch gilt der Absatz von Bier an Personen im Gebiet der Bundeshauptstadt Wien, die das Bier selbst verbrauchen, auschenken oder entgeltlich oder unentgeltlich ausschließlich im kleinen in Flaschen absetzen. Die Abgabepflicht trifft alle im Bundesgebiet gelegenen Brauereien und selbständigen Bierniederlagen für das zum Verbrauch im Gebiet von Wien abgesetzte oder in ihren eigenen Wiener Betriebsstätten verbrauchte Bier, ferner Bierverbraucher, die Bier aus einem andern Bundesland beziehen oder aus dem Ausland einführen. Die Abgabe beträgt 6 Schilling vom Hektoliter. Sie wird fällig bei inländischen Brauereien und selbständigen Bierniederlagen hinsichtlich des Bieres, das zum Verbrauch in ihren eigenen Wiener Betriebsstätten bestimmt ist, bei der Entnahme zum Verbrauch; hinsichtlich des an andere Verbraucher bestimmten Bieres bei der Wegbringung aus den Lageräumen; bei Bier, das aus andern Bundesländern bezogen wird, beim Empfang, und bei Bier, das aus dem Ausland eingeführt wird, bei der Einfuhr. Besondere Bestimmungen regeln die Verrechnung. Inländische Brauereien und selbständige Bierniederlagen haben die Abgabe bis 25. eines jeden Monats für den Vormonat einzuzahlen; sie können sich für ihre bei der Abgabeeinhebung entfaltete Tätigkeit eine Vergütung von $\frac{1}{2}$ Prozent abziehen. Verbraucher, die Bier aus andern Bundesländern beziehen, haben die bezogene Menge innerhalb einer Woche nach Empfang einzubekennen und

gleichzeitig die Abgabe zu entrichten; die Abgabe für Bier, das aus dem Ausland eingeführt wird, wird von den Zollorganen gleichzeitig mit dem Zoll eingehoben. Eine Rückvergütung der bereits geleisteten Abgabe ist vorgesehen, wenn in Wien bereits der Abgabe unterzogenes Bier in ein anderes Bundesland geliefert und dort wieder der Abgabe unterworfen wird. Der Ertrag der Abgabe belief sich im Jahre 1927 auf 10'2 Millionen Schilling.

4. **Kraftwagenabgabe.** Sie ist von allen Personenwagen zu entrichten, die im Gemeindegebiet von Wien regelmäßig garagiert sind. Die Abgabe wird nach Steuer-Pferdestärken berechnet und beträgt jährlich bei Personenkraftwagen mit Verbrennungskraftmaschinen für jede Steuer-Pferdestärke 150 Schilling. Die Pferdestärken werden nach der Formel: $N = 0.3 \times i \times d^2 \times s$ berechnet. In dieser Formel bedeutet 0.3 eine Konstante, i die Anzahl der Zylinder, d die Bohrung in Zentimetern und s den Hub in Metern. Bruchteile einer Steuer-Pferdestärke unter 0.5 werden nicht berücksichtigt, solche von 0.5 und mehr als voll gerechnet. Die Abgabe wurde ab 1. September 1927 für die ersten sechs Steuer-Pferdestärken um ein Drittel ermäßigt. Danach zahlt zum Beispiel ein kleiner „Tatra“ (4/12 PS, Anschaffungspreis 8200 bis 8800 Schilling) 400 Schilling, ein Steyrwagen, Type XII (6/30 PS, Anschaffungspreis 10.500 Schilling) 600 Schilling, ein Chryslerwagen (Modell 62, 11/55 PS, Anschaffungspreis 17.000 Schilling) 1350 Schilling jährlich. Für Elektrokraftwagen hat das Gesetz selbst, ohne Rücksicht auf die Steuer-Pferdestärke, die Abgabe mit 600 Schilling für Personenwagen festgesetzt. Für Platzkraftwagen des öffentlichen Lohnfuhrwerks und für Kraftstellfuhrwerk ist, ohne Rücksicht auf die Art und Pferdestärke des Motors, eine einheitliche Jahresabgabe von 72 Schilling festgesetzt. Die Abgabe ist in vierteljährlichen Raten zu entrichten. Erzeuger, Händler, Reparaturwerkstätten erhalten für die Zwecke des Einfahrens und Probefahrens eigene Abgabekennzeichen gegen Zahlung von monatlich 50 Schilling. Die Einnahmen aus der Kraftwagenabgabe betragen im Jahre 1927 4'6 Millionen Schilling. Lastkraftwagen und nicht zum Personentransport eingerichtete Automobile sowie Motorräder sind vollkommen abgabefrei.

5. **Hauspersonalabgabe.** Personen, die zur Verrichtung von Dienstleistungen für sich oder die Mitglieder des Hausstandes zwei oder mehrere Hausgehilfen verwenden, müssen diese Abgabe leisten. Die erste Hilfsperson ist also abgabefrei. Die Abgabepflicht beginnt mit der zweiten Person. Für diese sind, wenn sie weiblichen Geschlechts ist, für das Jahr 50 Schilling zu zahlen, für jede weitere Person um 250 Schilling mehr als für die vorhergehende, so daß also für die dritte Hausgehilfin 300 Schilling, für die vierte 550 Schilling, für vier Hausgehilfinnen zusammen also 900 Schilling zu zahlen sind. Das männliche Personal ist für die Abgabeberechnung rückwärts anzureihen und wird doppelt so hoch besteuert. Der von dieser Abgabe am stärksten betroffene Haushalt hat für 38 Personen im Jahre 1927 316.555 Schilling bezahlt. Ende 1927 waren 6820 Haushalte abgabepflichtig. Das Gesetz findet auch auf Klubs,

die gesellschaftlichen Zwecken ihrer Mitglieder dienen, Anwendung. Im Jahre 1927 brachte die Abgabe ein Erträgnis von 2'5 Millionen Schilling.

6. **Pferdeabgabe.** Für jedes Pferd, das als Wagen- oder Reitpferd ausschließlich oder vorwiegend zur Personenbeförderung verwendet wird, ist eine Jahresabgabe von 250 Schilling zu zahlen. Für die im freien Lohnfuhrwerk verwendeten Pferde beträgt die Abgabe 40 Schilling für das Jahr und jede Lizenz (gewerbebehördliche Erlaubnis), wobei jedoch nicht mehr als zwei Pferde für eine Lizenz gerechnet werden. Der Ertrag der Abgabe im Jahre 1927 war 53.000 Schilling.

7. **Hundeabgabe.** Sie beträgt für jeden Hund 12 Schilling jährlich. Sie soll nur die Kosten der Registrierung, die sanitätsbehördlich durchgeführt werden muß, decken und einen kleinen Beitrag zu den Kosten der Straßenreinigung bringen. Der Versuch, die Hundesteuer unter Berücksichtigung der Hunderassen auszugestalten, wurde nach einem Jahre fallen gelassen. Im Jahre 1927 wurden aus dieser Steuer rund 1'1 Millionen Schilling vereinnahmt.

Eine zwölfprozentige Luxuswarenabgabe, welche die Gemeinde eingeführt hatte, mußte gelegentlich der Einführung der allgemeinen Warenumsatzsteuer des Bundes aufgelassen werden.

Neben den Steuern, welche den Luxusaufwand oder den über das Lebensnotwendige hinausgehenden Aufwand treffen, sind noch andere Steuern zu nennen, die an sich nicht als Luxussteuern gedacht sind, aber derart eingerichtet wurden, daß sie neben dem eigentlichen Zweck auch den der Luxusbesteuerung erfüllen. Hiezu gehören infolge der besonderen Staffelung die Fremdenzimmerabgabe (siehe Seite 16) und Wohnbausteuer (siehe Seite 20).

B. Betriebssteuern und Verkehrssteuern.

1. **Fürsorgeabgabe.** Sie beträgt derzeit 4 Prozent (nur bei Banken $8\frac{1}{2}$ Prozent) der ausbezahlten Lohnsummen und ist vom Unternehmer für alle seine Arbeitskräfte zu entrichten. Die Steuer muß monatlich abgeliefert werden. Ob das Unternehmen einen Ertrag erzielt oder nicht, ist für die Steuerbemessung gleichgültig. Die Steuer darf auf die Arbeitnehmer nicht überwältzt werden. Die Steuer ist keine Zwecksteuer. Sie heißt Fürsorgeabgabe, weil sie in der Zeit der größten Not eingeführt wurde, um die Fürsorgetätigkeit der Gemeinde aufrechterhalten zu können. Der Name sollte die Steuer auch deutlich von der Lohnabzugsteuer (Einkommensteuer) des Bundes unterscheiden. Da mit der Geldentwertung die Löhne stiegen, so lieferte diese Steuer automatisch wachsende Beträge. So ist sie das Rückgrat des Gemeindehaushaltes geworden. Freilich ist nicht zu verkennen, daß sie die verschiedenen Zweige der Produktion je nach der Bedeutung, welche der Lohnaufwand hat, ganz verschiedenartig belastet. Die Fürsorgeabgabe ist auch in allen andern Ländern der Republik eingeführt worden und ist dort eine zwischen Land und Gemeinden geteilte Steuer. Ihr Ertrag im Jahre 1927 belief sich auf 70 Millionen Schilling.

Neben der Fürsorgeabgabe gibt es eine Reihe von Steuern, die nur bestimmte Betriebe treffen. Es sind folgende:

2. **Konzessionsabgabe.** In Österreich gibt es sogenannte Konzessionsgewerbe. Das sind solche, zu deren Ausübung nach dem Gesetz außer den im allgemeinen vorgeschriebenen Bedingungen noch eine besondere Verleihung durch die Behörde notwendig ist. Ob diese Verleihung erfolgt, hängt von der Vorbildung, von der Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers und andern Umständen ab. Druckereien, Buchhandlungen, Gasthöfe sind zum Beispiel Konzessionsgewerbe. Die Besitzer solcher Konzessionen haben ein gewisses Privileg. Die Konkurrenzmöglichkeit in einem Konzessionsgewerbe ist einigermaßen eingeschränkt. Die Gemeinde Wien belegt nun diese Konzessionen mit einer besonderen Steuer. Die betreffenden Unternehmungen werden je nach der Höhe der allgemeinen Erwerbsteuer, die sie dem Bunde zu entrichten haben, in acht Klassen, beziehungsweise nach der Höhe der an den Bund zu leistenden Körperschaftsteuer in vier Klassen eingereiht. Die Abgabe schwankt zwischen 5 Schilling und 250 Schilling jährlich. Wird ein solches abgabepflichtige Unternehmen an einen andern Eigentümer übertragen, wobei in der Regel besondere Gewinne gemacht werden, so ist außer der normalen Konzessionsabgabe noch eine einmalige Übertragungsabgabe zu entrichten, welche das Vierfache der normalen Konzessionsabgabe des betreffenden Unternehmens beträgt. Die Abgabe brachte im Jahre 1927 ein Erträgnis von 565.000 Schilling.

3. **Fremdenzimmerabgabe.** Sie beträgt 10 Prozent für Hotels und 8 Prozent für Sanatorien. Bemessungsgrundlage ist das für die gewerbsmäßige Vermietung von Wohnräumen erzielte Gesamtentgelt. Für Betriebe, welche sich durch höhere Preise oder bessere Ausstattung oder den gebotenen Komfort oder den Kreis der Gäste oder die bevorzugte Lage von Unternehmungen der gleichen Betriebsart hervorheben, kann nach freiem Ermessen des Magistrats eine Zusatzabgabe bis zu 10 Prozent der Bemessungsgrundlage vorgeschrieben werden. Das geschieht tatsächlich für etwa die Hälfte der Hotels. Der Höchstsatz findet aber nur in drei Fällen Anwendung. Stundenhotels haben eine Zusatzabgabe von 25 Prozent der Bemessungsgrundlage zu entrichten. Wird außer der Unterkunft auch volle Tagesverpflegung verabreicht, so beträgt die Bemessungsgrundlage der Steuer ein Drittel des Gesamtentgelts. Dasselbe gilt für Sanatorien. Für die Jahre 1927 bis 1929 kann unter gewissen Voraussetzungen für Investitionszwecke im Betrieb ein 40- bis 50prozentiger Nachlaß der Abgabe gewährt werden; von dieser Begünstigung wurde fast ausnahmslos Gebrauch gemacht und auf diese Weise der heimischen Wirtschaft ein Betrag von 15 Millionen Schilling für Investitionen zugeführt. Bei Stundenhotels kann die Zusatzabgabe, wenn das Hotel auch der normalen Fremdenbeherbergung dient, bis auf 15 Prozent herabgesetzt werden. Der Ertrag der Abgabe im Jahre 1927 war 4'6 Millionen Schilling.

4. **Plakatabgabe.** Sie ist für alle öffentlichen Ankündigungen zu zahlen, als welche im Gesetz alle Ankündigungen in Schrift und Bild bezeichnet werden, die auf öffentlichen Straßen oder Plätzen oder in öffentlichen Räumen angebracht, ausgestellt oder vorgenommen, insbesondere auch durch Lichtwirkungen hervorgebracht werden. Als öffentliche Räume gelten auch die öffentlichen Verkehrsmittel. Steuerfrei sind nur Wahlplakate, Ankündigungen politischer Versammlungen, Firmenschilder und andere Aufschriften an eigenen Betriebsmitteln, die den eigenen Geschäftsbetrieb betreffen. Ankündigungen, die vorwiegend oder ausschließlich wissenschaftlichen oder Bildungszwecken dienen, können von der Abgabe ausgenommen werden. Die Abgabe beträgt im allgemeinen 30 Prozent des Entgelts. Bei Ankündigungen, die durch Lichtwirkungen, Anstrich, Druck oder in anderer Art durch mechanische oder chemische Vervielfältigungen hergestellt werden, sind 0'15 Groschen pro Quadratmeter monatlich zu zahlen. Die Steuer ist überwälzbar. Sie ist von den Plakatierungsunternehmungen monatlich abzurechnen. Ihr Ertrag belief sich im Jahre 1927 auf 903.000 Schilling.

5. **Anzeigenabgabe.** Sie wird für Inserate eingehoben, die in Zeitungen oder Büchern gegen Entgelt erscheinen, gleichgültig, ob sie als solche kenntlich sind oder in Gestalt von Artikeln veröffentlicht werden. Nur amtliche Anzeigen in amtlichen Blättern sind steuerfrei. Die Zeitungsunternehmungen und Annoncenbüros sind für die Steuer haftbar, die im Gesetz als überwälzbar bezeichnet wird. Die Steuer wird in Prozenten des Entgelts und nach Maßgabe des Gesamtentgelts bemessen, das auf die innerhalb eines Kalendermonats veröffentlichten oder verbreiteten Anzeigen entfällt. Die Abgabe beträgt also stufenweise von den ersten 20.000 Schilling der monatlichen Inseratengebührensomme eines Unternehmens 10 Prozent, von den nächsten 20.000 Schilling 15 Prozent, von den nächsten 20.000 Schilling 20 Prozent, von den nächsten 20.000 Schilling 25 Prozent, von den nächsten 20.000 Schilling 30 Prozent und von dem 100.000 Schilling übersteigenden Teil der monatlichen Inseratengebührensomme 35 Prozent. Inserate, welche lediglich Stellen- oder Arbeitsgesuche enthalten, sind bei der obigen Berechnung nicht einzubeziehen. Für sie gilt ein Abgabesatz von nur 5 Prozent. Provisionen und Rabatte sind in die Bemessungsgrundlage einzurechnen. Bei Verpachtungen von Inseratenseiten zahlt die Zeitung die Steuer für die Pachtsumme und das pachtende Inseratenbüro die Steuer für seine Einnahmen, abzüglich der Pachtsumme. Die Steuer ist monatlich abzurechnen. Sie brachte für 1927 ein Erträgnis von 4'2 Millionen Schilling.

6. **Abgabe von freiwilligen Feilbietungen.** Als freiwillige Feilbietung gilt jeder öffentliche Verkauf, wenn er öffentlich kundgemacht wird oder ein Angebot an mehrere gleichzeitig versammelte Personen erfolgt. Versteigerungen von Faustpfändern, welche von Pfandleihanstalten zur Befriedigung ihrer Forderungen stattfinden, sind ausgenommen. Bei Feilbietungen von Lebensmitteln, Rohstoffen und Rohprodukten sowie von Halbfabrikaten,

soweit diese letzteren Transitware sind, dann bei allen in den Räumen einer Börse von einem Handelsmakler durchgeführten öffentlichen Verkäufen von Engroswaren oder in Sammelposten beträgt die Steuer ein Prozent des Erlöses, bei allen übrigen Feilbietungen 7 Prozent des Erlöses. Dieser Abgabesatz kann bis auf 5 Prozent ermäßigt werden. Der Ertrag im Jahre 1927 war 381.000 Schilling.

7. Verwaltungsabgaben und Beiträge zu den Kosten des Strafverfahrens. Die Verwaltungsabgaben beruhen auf § 78 des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes. Danach können den Parteien für die Verleihung von Berechtigungen oder sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden besondere Verwaltungsabgaben auferlegt werden. In den Angelegenheiten der Bundesverwaltung (unmittelbare oder mittelbare Bundesverwaltung, übertragener Wirkungsbereich der Gemeinden in Bundesangelegenheiten) sind für das Ausmaß der Verwaltungsabgaben durch Verordnung der Bundesregierung zu erlassende Tarife maßgebend. Das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung richtet sich nach verschiedenen, teils vom Wiener Gemeinderat als Landtag, teils vom Stadtsenat als Landesregierung beschlossenen Tarifen. Die Entrichtung erfolgt durch Verwendung von Marken, welche die Gemeinde ausgibt. Die Taxen sind verhältnismäßig niedrig bemessen und schwanken zwischen 1 und 100 Schilling. Die Beiträge zu den Kosten des Strafverfahrens betragen nach § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes für das Verfahren jeder Instanz 10 Prozent der verhängten Strafe. Der Ertrag aller dieser Verwaltungsabgaben sowie der Beiträge zu den Kosten des Strafverfahrens war im Jahre 1927 795.000 Schilling.

8. Feuerwehrbeitrag. Wer im Wiener Gemeindegebiet gegen Brandschaden versichert ist, hat einen Beitrag zu den Kosten der Feuerwehr zu entrichten, der ein Drittel der Gesamtleistung des Versicherungsnehmers beträgt. In Abzug kommen nur die vom Versicherungsvertrag zu entrichtenden öffentlichen Abgaben und die vom Versicherer angerechneten Schreibgebühren. Die Gemeindeabgabe ist vom Versicherer einzuheben und an die Gemeinde abzuführen. Hat die Versicherungsgesellschaft in Wien weder ihren Sitz noch eine Vertretung, so hat der Versicherungsnehmer den Beitrag selbst an die Gemeinde zu entrichten. Für Transportversicherungen, die auch Feuergesfahr mitdecken, ist nur dann eine Abgabe zu entrichten, wenn die Lagerfrist mehr als zwei Wochen beträgt, und zwar nur hinsichtlich der über diese Zeit hinausgehenden Versicherungsdauer. Die Abgabe brachte im Jahre 1927 eine Einnahme von 31 Millionen Schilling. (Die Nettoausgaben der Gemeinde für die Feuerwehr betragen für 1927 6,651.000 Schilling.)

9. Wasserkraftabgabe. Wie schon erwähnt, führt die Gemeinde ihre Monopolbetriebe grundsätzlich so, daß sie sich selbst erhalten müssen, aber keinen Gewinn an die Gemeindekasse

abzuliefern haben, der in Wirklichkeit eine indirekte Steuer auf den Verbrauch von Gas, elektrischem Strom und auf die Benützung der Straßenbahn wäre. Sie hebt aber eine im Gegensatz zu den Abgaben der andern Bundesländer sehr bescheidene Abgabe auf Gas und elektrischen Strom ein. Diese wurde im Herbst 1922 eingeführt, als in der Zeit des stärksten Niederganges der österreichischen Krone die Großbanken weitere Kredite für die von ihnen gemeinsam mit der Gemeinde begonnenen Wasserkraftbauten verweigerten und das begonnene Werk hätte aufgegeben werden müssen. Die Abgabe beträgt für Gas $1\frac{1}{2}$ Prozent und für elektrischen Strom 4 Prozent des Entgelts und ist im Gesetz selbst als reine Zwecksteuer für den Ausbau von Wasserkraften bestimmt. Ihre Dauer ist daher auch begrenzt und derzeit bis Ende 1932 festgesetzt. Der Ertrag der Steuer im Jahre 1927 war 3'4 Millionen Schilling.

C. Boden- und Mietsteuern.

1. Grundsteuer. Sie war bis Ende 1922 eine Bundessteuer und ist jetzt den Ländern und Gemeinden überlassen. Sie wird als Steuer für alle unverbauten Grundstücke eingehoben. Die Häuser mit ihren Höfen trifft sie also nicht. Sie ist vor allem eine Steuer auf landwirtschaftlichen Besitz. Die Gemeinde hat diese seit Jahrzehnten in ihrem Wesen unverändert gebliebene Steuer noch nicht reformiert und begnügt sich damit, die vom Bund zuletzt für das Jahr 1922 eingehobene Steuer mit einem bestimmten Vielfachen einzuheben, mit dem Ergebnis, daß der nicht ganz unbedeutende landwirtschaftliche Besitz in Wien praktisch geringer besteuert ist als in den andern Ländern Österreichs. Für Grundflächen, die als Siedler- oder Schrebergärten verwendet werden, sowie für solche, die früher nicht grundsteuerpflichtig waren und für Schrebergärten verwendbar sind, wurde die Grundsteuer mit 0'32 Groschen pro Quadratmeter festgesetzt. Der Steuerertrag im Jahre 1927 war 507.000 Schilling.

Die Bodenwertabgabe, welche die Gemeinde in den ersten Jahren der sozialdemokratischen Verwaltung eingehoben hat, wird nicht mehr vorgeschrieben. Sie war für alle verbauten und unverbauten Liegenschaften eingeführt gewesen; Bemessungsgrundlage war der gemeine Bodenwert, als welchen das Gesetz den Wert bezeichnete, den der Boden bei einem Verkauf für jedermann hat. Die Veranlagungsperioden waren dreijährig. Die Steuer betrug 5 vom 1000, durfte nicht auf den Bestandnehmer überwältzt werden und rechtfertigte die Erhöhung des Bestandzinses nicht. Die Aufhebung der Steuer erfolgte, da sie wegen der durch den weitgehenden Mieterschutz bedingten Ertraglosigkeit des Realbesitzers nicht entwicklungsfähig war.

2. Wertzuwachsabgabe. Sie hat eine große, nicht nur finanzpolitische Bedeutung erlangt. Die Steuer ist bei der Übertragung von Liegenschaften vom Veräußerer zu entrichten. Im Falle der Uneinbringlichkeit haftet der Erwerber. Befreit von der Entrichtung und der Haftung sind der Bund, die Gemeinde Wien,

gewisse Stiftungen und Anstalten. Gewisse Übertragungen innerhalb einer Familie (von Todes wegen), dann entgeltliche Übertragungen von Eltern an Kinder oder zwischen Ehegatten und Brautleuten, Schenkungen, landwirtschaftliche Grundstückstausche zu Arrondierungszwecken, Grundstückstausche zur Herbeiführung zweckmäßiger Baugründe unterliegen der Wertzuwachsabgabe nicht. Als Wertzuwachs gilt der Unterschied zwischen dem Veräußerungswert und dem Erwerbswert. Als Wert gilt im allgemeinen der festgestellte Preis, dem vorbehaltenen Nutzungen, übernommene Lasten, bedungene Nebenleistungen aller Art zuzurechnen sind, insbesondere auch die Wertzuwachsabgabe selbst, wenn sie der Erwerber zur Zahlung übernimmt. Als Nebenleistung ist auch das Entgelt zu rechnen, das der Veräußerer oder eine dritte Person für ihn für die Einräumung eines Options- oder Vorverkaufsrechtes oder zur Verschleierung des wahren Veräußerungspreises unter was immer für einem Titel hinsichtlich der veräußerten Liegenschaft erhielt oder einem Dritten ausbedungen hat. Bei Tauschverträgen wird der Wertzuwachs bei jeder Liegenschaft abgesondert erhoben und der Abgabe zugrunde gelegt. Bei der Ermittlung des Erwerbswertes wird hinter den 1. Jänner 1903 nicht zurückgegangen. Die Wertzuwachsabgabe beträgt seit Mitte 1928 6 Prozent vom ermittelten Wertzuwachs, wenn der maßgebende Erwerb der Liegenschaft vor dem 1. Jänner 1920 erfolgt ist. Die Abgabe erhöht sich auf 15 Prozent, wenn der Erwerb in der Zeit vom 1. Jänner 1920 bis zum 30. September 1922, und auf 25 Prozent, wenn der Erwerb nach dem 30. September 1922 (dem Tage der Stabilisierung der Währung) erfolgt ist. Die Steuer trifft zu einem großen Teil Scheingewinne, da sie Goldkronen und Papierkronen einander gleichsetzt; andererseits darf nicht übersehen werden, daß es in Österreich keine Aufwertung gibt, die Hausbesitzer also ihre Goldkronenhypotheken der Vorkriegszeit in Papierkronen zurückgezahlt und so an der Geldentwertung stark profitiert haben. Betrug doch in Wien im Jahre 1913 die hypothekarische Belastung der Häuser zwei Drittel ihres Wertes. Um Durchstechereien zu verhindern, ist im Gesetz für die Gemeinde das Recht vorgesehen, in den abgabepflichtigen Kaufvertrag an die Stelle des Käufers einzutreten, wenn sich ein begründeter Verdacht ergibt, daß die das Entgelt für die Liegenschaft betreffenden Vereinbarungen nicht richtig und vollständig angegeben sind. Umfangreiche Bestimmungen des Gesetzes regeln das Verfahren für dieses Eintrittsrecht. Die Wertzuwachsabgabe brachte im Jahre 1927 eine Einnahme von 11'3 Millionen Schilling.

3. Wohnbausteuer. Sie ist von jedermann zu entrichten, der im Gebiete der Stadt Wien vermietbare Räumlichkeiten in Gebäuden innehat. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, die Steuer bei den Mietern monatlich einzukassieren, und erhalten dafür eine Vergütung im Ausmaß von 10 Prozent der zur Abfuhr gebrachten Summe, höchstens aber 20 Schilling monatlich. Die Bemessungsgrundlage bildet der Jahresmietzins in Goldkronen, der am

1. August 1914 gegolten hat. Für nachträglich entstandene oder damals nicht vermietet gewesene Objekte bestimmt der Magistrat den der Bemessung zugrunde zu legenden Zins.

Die Steuer ist nicht einheitlich für jede Zinskrone festgesetzt wie die frühere, nun abgeschaffte Hauszinssteuer, sondern gestaffelt. Seit 1. November 1924 gilt für Wohnungen und Geschäftslokale folgende Skala:

Von den ersten	600 Goldkronen der Bemessungsgrundlage das	300fache
" " nächsten	600 " " " " " "	400 "
" " "	600 " " " " " "	500 "
" " "	600 " " " " " "	600 "
" " "	600 " " " " " "	700 "
" " "	1000 " " " " " "	1200 "
" " "	1000 " " " " " "	1500 "
" " "	1000 " " " " " "	1800 "

Darüber hinaus, also für Objekte mit mehr als 6000 Goldkronen Vorkriegszins, demnach für ausgesprochene Luxuswohnungen und große Geschäftslokale oder solche auf besonders bevorzugten Plätzen, geht die Skala für Wohnungen und Geschäftslokale getrennt weiter. Für Wohnungen steigt sie bis zum 6000fachen, das bei mehr als 30.000 Goldkronen Jahresfriedenszins erreicht wird. Für Geschäftslokale mit mehr als 6000 Kronen Friedenszins gelten die Sätze einer früheren Skala weiter, die vom 900fachen bis zum 2000fachen reichen. Sie werden nur um den fixen Betrag von 400 Schilling jährlich vermehrt. Die großen Geschäftslokale und Betriebe sind also in Wien niedriger besteuert als Wohnungen mit gleich hohen Vorkriegszinsen. Für die Objekte, die der Fremdenzimmerabgabe unterliegen, gilt überhaupt eine eigene, niedrigere Skala, die vom 40fachen bis zum 2000fachen reicht.

Was die Wohnbausteuer bedeutet, wird am besten kennbar, wenn wir die Belastung für ein paar typische Mietzinse in Prozenten des Vorkriegszinses ausdrücken:

Jahresfriedenszins in Goldkronen	Wohntype	Jahres-Steuerbetrag	
		in Schillingen	in Prozenten des Vorkriegszinses
360	Arbeiterwohnung	10'80	2'083
600	Kleine Beamtenwohnung	18	2'083
1.200	Mittlere Beamtenwohnung	42	2'43
1.800	Gute Beamtenwohnung und Mittelstandwohnung je nach Lage und Größe	72	2'7
2.400		108	3'125
3.000	Luxuswohnungen	150	3'47
5.000		420	5'83
10.000	Luxuswohnungen	1.620	11'25
50.000		22.770	31'625
100.000		52.770	36'64

Die Skala ist also so eingerichtet, daß die Besteuerung der Kleinwohnungen ganz geringfügig ist, während die Luxusobjekte außerordentlich hoch besteuert werden. Die Sonderskala für die Betriebsstätten ergibt bei den großen Objekten eine wesentlich geringere Besteuerung. So bei 10.000 Goldkronen Vorkriegszins eine Belastung von 7'29 Prozent, bei 50.000 Goldkronen eine solche von

12'15 Prozent und bei 100.000 Goldkronen eine solche von 13'02 Prozent.

Die Wirkung dieser Skala ersieht man aus folgender Tabelle, die den Stand von Ende Dezember 1927 zeigt:

Zinsstufen (Vorkriegszins)	W = für Wohnungen G = für Geschäfte	Mietobjekte		Monatlicher Durchschnitts- ertrag der Wohnbausteuer			
		Anzahl	in Prozenten	in Schillingen	in Prozenten		
1—1200	W	461.661	72'952	82'078	566.810'55	19'147	22'332
	G	57.752	9'126		94.275'13	3'185	
1201—3000	W	45.463	7'184	10'303	268.452'62	9'069	13'464
	G	19.737	3'119		130.116'—	4'395	
3001—5000	W	5.298	0'837	1'662	110.883'75	3'746	7'570
	G	5.221	0'825		113.192'50	3'824	
5001—10.000	W	1.916	0'303	0'911	122.533'75	4'139	11'546
	G	3.849	0'608		219.268'51	7'407	
10.001—über 100.000	W	482	0'076	0'541	196.370'94	6'634	45'088
	G	2.944	0'465		1,138.329'01	38'454	
steuerfreie	W Haus- besorger	25.667	4'056	4'056			
	W steuer- frei	1.154	0'183	0'183			
	Nicht Wohn- zwecken dienende Lokale	1.686	0'266	0'266			
Zusammen	W	541.641	85'591	100'—	1,265.051'61	42'735	100'—
	G	91.189	14'409		1,695.181'15	57'265	
		632.830			2,960.232'76		

Es ergibt sich, daß die 519.413 billigsten Wohnungen und Geschäftslokale, die 82'078 Prozent der Mietobjekte sind, nur 22'332 Prozent der Steuer zahlen; daß dagegen die 3426 teuersten Mietobjekte (0'541 Prozent der Gesamtzahl) 45'088 Prozent der Steuer, also doppelt soviel aufbringen müssen. Die 89 teuersten Mietobjekte in Wien (mit mehr als 100.000 Goldkronen Vorkriegszins) zahlen jährlich 4,173.848 Schilling Wohnbausteuer, so viel wie die 350.000 Wohnungen der Arbeiter und Angestellten mit einem jährlichen Vorkriegszins bis zu 600 Goldkronen.

Die Steuer ist eine ausschließliche Zwecksteuer und darf nur für Wohnungsfürsorge verwendet werden. Ihr Ertrag dient zur Verzinsung einer Wohnbauanleihe der Gemeinde und in der Hauptsache zum Bau von Wohnhäusern sowie zur Förderung des Siedlungswesens. Die Wohnbausteuer ist die einzige Steuer, die die Wiener Wohnungen und Betriebsstätten belastet. Der Steuerertrag im Jahre 1927 belief sich auf 36'3 Millionen Schilling. Das ist ein Fünftel der Hauszinssteuer der Vorkriegszeit und nur etwa 7 Prozent des gesamten Wiener Vorkriegszinses, in Gold gerechnet.

Für allgemeine Gemeindefürsorge und für den Bund gibt es also keinerlei Besteuerung der Wohnungen und Betriebsstätten. Eine früher bestandene Untermietabgabe, welche 10 Prozent des Entgelts betrug, wurde so wie alle andern Mietsteuern aufgehoben.

D. Die Durchführung des Steuersystems.

Das Wiener Steuersystem erweckt natürlich bei den besitzenden Klassen Widerspruch, zumal die Gemeinde ihren Apparat ausgebaut hat, um eine lückenlose Durchführung der Gesetze zu ermöglichen. Die Steuermoral ist bekanntlich in Österreich nie groß gewesen. Sie ist in der Inflationsperiode außerordentlich tief gesunken. Um so stärkere Mittel mußte die Gemeinde anwenden, ihren Gesetzen Geltung zu verschaffen. Sie tat es durch systematische Kontrollen, zu denen sie durch Festsetzung der Bucheinsicht in nahezu allen Steuergesetzen berechtigt ist. Die Kontrollen lassen sich verhältnismäßig leicht durchführen, da die Bemessungsgrundlagen der Steuern einfach feststellbar sind. Außerdem sind in allen Steuergesetzen hohe Strafen, meist bis zum Fünfzigfachen des in Frage kommenden Steuerbetrages und längere Arreststrafen vorgesehen. Ein wirksames Mittel zur tatsächlichen Hereinbringung der Steuern ist auch, es den Steuerzahlern unrentabel zu machen, die Steuern nicht pünktlich abzuführen. Dazu diente die Einführung des Verzögerungszuschlags. Wer seine Abgaben nicht oder nicht zur Gänze vor Ablauf von fünf Tagen nach dem Ende der vorgeschriebenen Frist eingezahlt hat, mußte zu den fälligen Beträgen statt der Verzugszinsen einen Zuschlag von 25 Prozent des rückständigen Betrages zahlen, der, entsprechend den geänderten Verhältnissen, ab März 1927 auf 10 Prozent herabgesetzt wurde.

E. Andere Einnahmen der Gemeinde.

Die Gemeindesteuern lieferten insgesamt (Rechnungsabschluß für das Jahr 1927) einen Ertrag von 184,348.852 Schilling. Daneben bilden die Anteile, welche Wien als Land und Gemeinde an den Bundessteuern erhält, den zweitgrößten Posten. Es bekommt von der allgemeinen Erwerbsteuer, der Körperschaftssteuer, der Bekenntnisrentensteuer und der Einkommensteuer 50 Prozent des aus Wien stammenden Steuerertrages, von den Bundesgebühren anlässlich Veränderungen im Liegenschaftsbesitz 80 Prozent, von der Warenumsatzsteuer 40 Prozent, von der Schaumweinsteuer 80 Prozent, von den andern Alkoholsteuern 30 Prozent, von den Erbschaftsgebührensuschlägen das Ganze und außerdem einen kleinen Anteil an der Ausfuhrabgabe, die der österreichische Bund beim Holzexport einhebt. Bei allen Steuern, die nicht nach dem Herkunfts-ort verteilt werden können, erfolgt die Verteilung auf die einzelnen Länder und Gemeinden, und somit auch auf Wien, nach künstlich konstruierten Schlüsseln, die immer wieder den Gegenstand heftiger Anfechtung und schweren parlamentarischen Kampfes bilden. Das derzeit geltende Recht bedeutet für Wien keineswegs, wie es so oft dargestellt wird, eine Begünstigung, eher eine Benachteiligung. Der Gesamtbetrag, der vom Bund an Wien im Jahre 1927 überwiesen wurde, war für 1927 127,703.747 Schilling. Die Gemeinde Wien erhält außerdem für das Inkasso einer Anzahl Bundessteuern, das sie besorgt, eine Vergütung von 3 Prozent der ein-

gehobenen Beträge. Diese Entschädigung betrug für 1927 5,920.000 Schilling.

Die dritte Einnahmequelle der Gemeinde, die aber keine besondere Bedeutung hat, bilden die Gemeindegzuschläge zu Bundessteuern. Sie sind gesetzlich nur zu den Bundesgebühren anlässlich Veränderungen im Liegenschaftsbesitz und zu den Gebühren von Totalisator- und Buchmacherwetten gestattet. Diese Zuschläge brachten im Jahre 1927 eine Einnahme von 3,580.000 Schilling.

Ein wesentlicher Posten war in den Inflationsjahren der Beitrag des Bundes zum Personalaufwand der Gemeinde. Er hat zeitweilig 70 Prozent dieses Aufwandes betragen. Seit 1. Jänner 1925 gibt es solche Bundesbeiträge überhaupt nicht mehr.

Da die Gemeinde Wien schon seit 1. Juli 1921 eine aktive Gebarung hat, also in der Zeit der stärksten Inflation, die bis Oktober 1922 gedauert hat, das Defizit zu beseitigen vermochte, so verfügt sie über beträchtliche Kassenbestände. (Ende 1927 rund 66 Millionen Schilling.) Deren Zinsenertrag war im Jahre 1927 einschließlich der Zinsen von aushaftenden Darlehen und den städtischen Betrieben zur Verfügung gestellten Krediten rund 15 Millionen Schilling. Die Geldflüssigkeit gestattet es auch, die Deckung des ungeheuren Bedarfes, den die Gemeinde hat, rationell zu gestalten und zu verbilligen. Als großer Besteller, der die günstigsten Zahlungsbedingungen zu gewähren imstande ist, wird die Gemeinde so der begehrteste Kunde im Lande. Bei der Vergebung von Lieferungen genießen Firmen, die mit den zuständigen Gewerkschaften der Arbeiter und Angestellten Kollektivverträge abgeschlossen haben, andern Firmen gegenüber den Vorzug, falls nicht sonstige wichtige Gründe dagegen sprechen.

F. Die Steuerbelastung.

Die Steuerbelastung der Wiener Bevölkerung ist jetzt, obwohl nach einem verlorenen Kriege Steuererhöhungen nichts Ungewöhnliches wären, nicht größer als im Jahre 1913. Damals betragen die Landes- und Gemeindesteuern einschließlich der staatlichen Hauszinssteuer, die jetzt der Gemeinde überlassen und von ihr abgeschafft wurde, 144 Schilling auf den Kopf der Bevölkerung. Im Jahre 1927 betrug bei dem völlig geänderten Steuersystem die Kopfquote 100'72 Schilling und mit Einbeziehung der der Gemeinde zufallenden Ertragsanteile an den Bundessteuern 169'17 Schilling. Der 17prozentigen Steigerung der Steuerbelastung ist aber entgegenzuhalten, daß die Summe der Mietzinse in Wien im Jahre 1913 360 Millionen Goldkronen betragen hat, während für das Jahr 1927 ein Betrag von höchstens einem Zehntel davon in Betracht kommt. Zieht man Steuern und Mietzinse zusammen, was berechtigt ist, da die Gemeinde einen namhaften Teil ihrer Einnahmen für Wohnbauzwecke ohne Ertrag ausgibt, und ein Teil der Steuern demnach der Erhaltung des Mieterschutzes dient (siehe Seite 50), so ergibt sich eine erhebliche Minderbelastung der Bevölkerung gegenüber der Vorkriegszeit.

Die Beteiligung der Gemeinde an Privatunternehmungen.

Die österreichische Sozialisierungsgesetzgebung aus dem Umsturzjahr hat der Gemeinde auch ermöglicht, sich an einer Anzahl großer Industrieunternehmungen zu beteiligen. Gemäß § 37 des Gesetzes über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen kann die Staatsverwaltung bei der Gründung von Aktiengesellschaften verlangen, daß dem Staat oder andern öffentlichen Körperschaften eine Beteiligung am Gesellschaftskapital bis zur Hälfte zu Bedingungen eingeräumt wird, die nicht ungünstiger sind als die sonst geltenden günstigsten Bedingungen. Bei Kapitalserhöhungen kann dieses Recht auch im vollen Umfang der Erhöhung so lange beansprucht werden, bis die Beteiligung der öffentlichen Körperschaften die Hälfte des gesamten Gesellschaftskapitals erreicht hat. Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen hat die Gemeinde Wien wiederholt in der Zeit der Kapitalserhöhungen Aktien für sich in Anspruch genommen und zu bevorzugten Kursen erhalten. So ist sie heute an 66 Unternehmungen, vornehmlich an solchen des Baugewerbes, der Elektro- und Maschinenindustrie, beteiligt; an manchen nur unbedeutend, an andern bis zur Hälfte des Gesellschaftskapitals und darüber. Manche Unternehmungen hat sie vollständig erworben, führt sie aber in ihrer bisherigen Rechtsform weiter.

Infolge ihrer Beteiligung bei verschiedenen Unternehmungen entsendet die Gemeinde auch zahlreiche Funktionäre in den Verwaltungsrat von Aktiengesellschaften und dergleichen. Um Unzukömmlichkeiten gar nicht erst aufkommen zu lassen, waren hier seit jeher strenge Normen getroffen. Diese Bestimmungen wurden noch verschärft durch die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren hinsichtlich der Beschränkung der Zulässigkeit einer Betätigung der Mitglieder des Wiener Stadtsenates und der Mitglieder des Wiener Gemeinderates als Landtag in der Privatwirtschaft (Wiener Unvereinbarkeitsgesetz). Nach diesem Gesetz haben die Mitglieder des Gemeinderates als Landtag und des Stadtsenates, falls sie eine Stelle im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Direktionsrat einer Aktiengesellschaft, in der Geschäftsleitung oder dem Überwachungsausschuß einer gemeinwirtschaftlichen Anstalt oder in der Geschäftsleitung eines Landeskreditinstituts bekleiden oder als Geschäftsführer oder Mitglieder des Aufsichtsrates einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung bestellt sind, dies innerhalb eines Monats nach erfolgtem Eintritt in den Gemeinderat und, wenn die Bestellung erst nach erfolgter Wahl geschah, innerhalb eines Monats nach der Bestellung anzuzeigen. Über die Zulässigkeit der Betätigung hat ein vom Landtag nach dem Proporzsystem gewählter Unvereinbarkeitsausschuß die Vorberatung zu pflegen. Über die Zulässigkeit entscheidet sodann der Landtag endgültig durch Beschluß.

Dieser Vorgang entfällt nur in jenen Fällen, in denen es sich um Unternehmen handelt, in welchen die Gemeinde Wien mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist und gleichzeitig die Entsendung vom

Bürgermeister verfügt wurde. Seit jeher haben jedoch Delegierte der Gemeinde, die nur an Sitzungen teilnehmen, alle hierfür unter welchem Titel immer empfangenen Gebühren an die Gemeindekasse abzuliefern und bekommen nur das für die eigenen Sitzungen der Gemeinde übliche Sitzungsgeld in dem geringen Betrag von 3 Schilling. Wenn sie in den Unternehmungen Funktionen bekleiden, wie die eines Präsidenten und dergleichen, so dürfen sie die dort erhaltenen Entschädigungen behalten. Jedoch darf die Gesamtsumme für den einzelnen, auch wenn er in mehreren Unternehmungen tätig ist, nicht mehr betragen als die jeweilige Entschädigung der Mitglieder des Nationalrats. Ausnahmen müssen vom Stadtsenat beschlossen werden. Für den Bürgermeister und die amtsführenden Stadträte gilt die Sonderbestimmung, daß sie auch als Funktionäre von Unternehmungen, in die sie von der Gemeinde entsendet werden, keinerlei Bezüge, welcher Art immer, behalten dürfen, sondern alles an die Gemeindekasse abzuliefern haben. Sind sie Mitglieder des Nationalrats oder des Bundesrats, so werden ihnen die dort empfangenen Diäten vom Gemeindegehalt, das etwas niedriger als das Gehalt eines Bundesministers ist und 2156 Schilling monatlich beträgt, in Abzug gebracht.

Finanzpolitische Förderung von Industrie und Gewerbe.

Zwei Aktionen der Gemeinde Wien müssen noch im Rahmen dieser Darstellung erwähnt werden, da sie für die Gemeinde finanzielle Verpflichtungen bedeuten und nur dank der günstigen Erfolge der städtischen Finanzpolitik ermöglicht wurden: die Übernahme einer Ausfallsbürgschaft für Lieferungen der Wiener Industrie nach der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken und die Kreditaktion für das Wiener Gewerbe.

Um die Wiener Industrie im Kampf um neue Absatzgebiete zu unterstützen, entschloß sich die Gemeinde zur Förderung des Rußlandgeschäftes. Sie hat durch einen Gemeinderatsbeschluß vom 21. Oktober 1927 für die Lieferungsverträge, die von einem Unternehmer, der in Wien seine Betriebsstätte oder seinen Sitz hat, mit der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken abgeschlossen werden, eine Ausfallsbürgschaft in der Höhe von 70 Prozent des vereinbarten Entgelts übernommen. Das Höchstmaß der Fakturensumme solcher Lieferungsverträge, denen die Ausfallsbürgschaft zuerkannt werden kann, wurde vom Gemeinderat mit 100 Millionen Schilling in Gold festgesetzt. Um jedoch diese Aktion nicht an den territorialen Grenzen Wiens scheitern zu lassen, wurde Vorsorge getroffen, daß dieser Ausfallsbürgschaft auch Unternehmungen teilhaftig werden können, die nicht nur in Wien, sondern auch außerhalb Wiens erzeugen, oder die etwa nur ihren Sitz in Wien haben, während die Betriebsstätte außerhalb des Stadtgebietes von Wien gelegen ist. Die Übernahme einer Haftung einer solchen Firma gegenüber ist jedoch dadurch bedingt, daß das Bundesland, in dem die betreffende Betriebsstätte gelegen ist, der Gemeinde Wien eine entsprechende Rückgarantie leistet.

Die Gemeinde Wien besitzt eine Sparkasse als selbständiges Unternehmen, das von einem durch den Gemeinderat gewählten Ausschuß verwaltet wird und für das die Gemeinde mit ihrem ganzen Vermögen haftet. Diese Sparkasse hatte Ende Dezember 1913 einen Einlagenstand von 389'7 Millionen Goldkronen. Für das große Vertrauen, das alle Bevölkerungskreise zur Finanzwirtschaft der Gemeinde haben, ist es kennzeichnend, daß diese Sparkasse Ende September 1928 einen Einlagenstand von 370 Millionen Schilling erreichte, das sind 66 Prozent des Vorkriegsstandes, während die Banken und Sparkassen insgesamt in Österreich zur selben Zeit etwa 25 Prozent der Gesamtsumme der Vorkriegseinlagen besaßen.

Die Sparkasse der Gemeinde widmet einen großen Teil ihrer Gelder für Darlehen an Gemeinden, für Darlehen zum Zwecke der Instandhaltung der Wiener Häuser und 50 Millionen Schilling für Kredite an Wiener Gewerbetreibende und Kaufleute sowie Angehörige freier Berufe. Für diese Kredite gilt seit April 1927 der Zinsfuß von sechs Prozent unverändert bis Ende 1929. Sollten die Verhältnisse auf dem Geldmarkt eine Erhöhung des Zinsfußes nötig machen, so übernimmt die Gemeinde die Differenz. Welche Begünstigung das bedeutet, ist daran zu erkennen, daß die Industrie in derselben Zeit den Banken noch 13 Prozent für ihre Kredite zahlen muß.

Die Aktion für die Kleinrentner.

Eine Aktion eigener Art dient den Kleinrentnern. In Österreich gab es nach dem Ende der Inflation keine Aufwertung, so daß die Besitzer von Spareinlagen, Staatsanleihepapieren usw. infolge der Senkung des Geldwertes auf den 14.400. Teil der Goldkrone ihr Vermögen verloren. Dies hat in den Kreisen alter Sparer und Rentner große Not hervorgerufen. Viele, die einst zum bürgerlichen Mittelstand gehörten, sind völlig verarmt. Die Bundesregierung beschränkt sich bisher darauf, solchen Leuten bisweilen kleine Unterstützungen zu geben.

Die Gemeinde hat sich darum entschlossen, in ihrem Wirkungsbereich eine Aktion zu unternehmen und für sie alljährlich einen Höchstbetrag von 1.000.000 Schilling zu widmen. Aus diesem Betrag erhalten die Besitzer von Teilschuldverschreibungen der Gemeinde Wien für ihre Person Zuschüsse zu den Zinsen der Schuldverschreibungen, wenn sie diese vor dem 1. November 1918 erworben haben, österreichische Bundesbürger sind, ihren Wohnsitz im Bundesgebiet haben und über kein höheres Einkommen als 3600 Schilling im Jahre verfügen. Nur bei solchen hilfsbedürftigen Personen, die ständig einer zweiten Person zur Pflege bedürfen, ist die Einkommensgrenze auf 5000 Schilling im Jahre erhöht. Bezüglich der Lebensmittelanleihe vom Jahre 1918 ist der Erwerb vor dem 15. Dezember 1918 Bedingung des Anspruches. Die Höhe der Zuwendung wird stufenweise berechnet, und zwar ist als Zuschuß vorgesehen:

bei einem Kuponbetrag bis zu Kronen 800	das 3000fache
von Kronen 800 bis Kronen 1200	„ 2100 „
„ Kronen 1200 „ Kronen 1800	„ 1600 „
„ Kronen 1800 „ Kronen 2400	„ 1000 „
und von dem Kronen 2400 übersteigenden	Betrag das 500fache

Über die Ansprüche entscheidet eine Kommission, in der auch die Kleinrentner selbst vertreten sind.

Gemeindeschulden und Gemeindehaushalt.

Für die Beurteilung der Finanzlage der Gemeinde sind auch die **Gemeindeschulden** maßgebend. Die Vorkriegsschulden sind infolge der Geldentwertung, soweit sie Inlandschulden waren, bedeutungslos geworden und bereits getilgt. Die seit Kriegsbeginn für die Zwecke der Hoheitsverwaltung der Gemeinde selbst neu entstandenen Schulden sind im wesentlichen 18,600.000 S Nominale Wohnbauanleihe. Größere Kosten verursacht nur die Verzinsung der Vorkriegsschulden, soweit sie Auslandschulden waren und gemäß verschiedenen Vereinbarungen in neue Anleihen umgewandelt werden mußten. Auf Grund bestehender Gesetze hat jedoch der Bund für die Erfüllung dieser Verpflichtungen einen Beitrag zu leisten.

Im Jahre 1927 wurde eine Anleihe im Betrag von 30 Millionen Dollar durch die National City Company und die National City Bank of New York unter sehr günstigen Bedingungen abgeschlossen. Die Anleihe ist mit 6 Prozent verzinslich und hat eine Laufzeit von 25 Jahren. Der Gemeinde Wien steht es jedoch frei, zu jedem Kupontermin die Anleihe ganz oder teilweise aufzukündigen. Der Emissionskurs der Anleihe betrug $90\frac{1}{2}$. Da der gesamte Erlös der Anleihe für Investitionen der städtischen Unternehmungen gewidmet ist, haben diese auch der Gemeinde Wien den für die Verzinsung und Tilgung erforderlichen Aufwand rückzusetzen.

Unter Berücksichtigung dieser Tatsache sowie weiter unter Bedachtnahme auf den Umstand, daß der Dienst der Wohnbauanleihe aus dem Ertrag der Zwecksteuer zu bestreiten ist und zu dem Aufwand für die alten Auslandsverbindlichkeiten eine Beitragspflicht des Bundes besteht, ergibt sich für 1928 für die Verzinsung und Tilgung der Gemeindeschuld eine Nettoausgabe von nur 778.100 Schilling.

Der **Gemeindevoranschlag** für 1929 weist ein Gesamterfordernis von 493,707.000 Schilling und Einnahmen von 467,833.000 Schilling aus. In den Einnahmen sind außer all den genannten Steuern auch die Einnahmen der Anstalten und Verpflegskosten-zahlungen, die Einnahmen der Bäder usw. enthalten. Der Gebarungsabgang ist 25,874.000 Schilling. Im Budget sind 103,031.000 Schilling für Investitionen aller Art enthalten. Werden diese wertvermehrenden Ausgaben abgerechnet, so ist der Voranschlag stark aktiv. Der infolge der Investitionen entstehende Abgang wird aus den Kassenbeständen gedeckt. Die Gemeinde (die städtischen Unter-

nehmungen nicht mitgerechnet) vermochte in den Jahren 1923 bis 1927 für Investitionen 511 Millionen Schilling zu verwenden.

Die städtischen Unternehmungen kommen auf der Einnahmeseite des Voranschlages nur mit den Gewinnabfuhrungen des Brauhauses und der Ankündigungsunternehmung vor. Auf der Ausgabenseite war für die Unternehmungen überhaupt nicht vorzusorgen, da diese als selbständige Wirtschaftskörper nach dem Prinzip der Selbsterhaltung verwaltet werden. Für Investitionen, die sie aus Betriebsmitteln nicht zu bestreiten vermögen, waren bis Ende 1927 fallweise Bankkredite aufzunehmen. Im Voranschlag 1928 ist das Erfordernis für solche nicht bedeckte Investitionen auf den Erlös der 30-Millionen-Dollar-Anleihe verwiesen.

Die Gemeindeangestellten.

Die Arbeitszeit.

Die Stadt Wien hatte am 1. Juli 1928 20.015 Angestellte und Arbeiter, ferner 6254 Lehrpersonen im Dienst. Dazu kommen 9976 Pensionisten. Die Angestellten und Arbeiter der städtischen Unternehmungen sind nicht mitgezählt. Ihre Zahl ist ungefähr ebenso groß. Um die Probleme bewältigen zu können, die sich — zumal in kritischen Zeiten — bei der Behandlung einer so großen und mannigfach gegliederten Zahl von Angestellten ergeben, wurde ein eigenes Personalreferat geschaffen, in welchem alle hierher gehörigen Agenden, auch für die Unternehmungsangestellten, vereinigt sind. Die sozialdemokratische Verwaltung entschloß sich gleich nach ihrem Amtsantritt zu einer Aufnahmssperre, die darin besteht, daß die natürlichen Abgänge durch Tod und Pensionierung nicht ersetzt werden. Da gleichzeitig die Agenden der Gemeindeverwaltung durch den Ausbau eines selbständigen Steuersystems, die erweiterte Fürsorgetätigkeit, die Errichtung eines Wohnungsamtes usw. erheblich anwachsen und die Erhebung Wiens zum Lande einen neuen Wirkungskreis brachte, ergab sich, daß eine straffe Reorganisation der Verwaltung durchgeführt werden mußte, um den Anforderungen genügen zu können. Obwohl die neuen Agenden 4000 Angestellte nötig machen, ist die Gesamtzahl der ständigen städtischen Angestellten von 18.900 im Frühjahr 1919 auf 17.900 im Sommer 1928 gesunken. Seit 1. Jänner 1924 wurde die Zahl der Arbeitsstunden im Verwaltungsdienst, die früher 6 betrug, auf 7 erhöht. Bei den Unternehmungen beträgt sie 8 Stunden.

Sozialpolitisch bedeutungsvoll ist die im Jahre 1927 im Gaswerk und Elektrizitätswerk durchgeführte Reform des Schichtdienstes im kontinuierlichen Betrieb. Es wurde hier zum ersten Male in der Industrie Österreichs mit Erfolg die 52- beziehungsweise 56stündige Schicht im kontinuierlichen Betrieb durch die reine 48-Stunden-Schicht ersetzt. Hiedurch war es möglich, allen Arbeitergruppen restlos die Vorteile des Achtstundentages zuzuwenden und einer beträchtlichen Zahl von Arbeitslosen ständige Arbeit zu geben.